

Fall-Grube: PAL - wie es uns gefällt

Ein Hoch dem Gestaltungsdrang

In einem Merkblatt stellt eine Schulleitung von Kindergarten und Primar fest, dass „jede Lehrperson verpflichtet sei, im Rahmen der Jahresarbeitszeit für das Schuljahr 2004/05 2142 Stunden zu arbeiten. Diese Jahresarbeitszeit werde vom Amt für Volksschulen in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst für jedes Jahr gemäss kantonalen Vorgaben bekannt gegeben.“

Richtig ist: nach Abzug von Ferien und Feiertagen ergibt sich eine Nettoarbeitszeit, die bei etwas mehr als 1900 Stunden liegt. Alle nachfolgenden Rechnungen auf der Basis von 2142 ergeben deshalb ein falsches, das heisst massiv überhöhtes Resultat.

Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten, Mitteilungen ihrer vorgesetzten Behörde zu glauben.

Eine Vertretung der Schulleitung hat sich im Vorfeld zum Stand der Unternehmung „Berufsauftrag und Arbeitszeit“ beim LVB erkundigt und dabei eine korrekte Auskunft bekommen. Leider ist es nicht gelungen, diese den Lehrerinnen und Lehrern zu übermitteln.

Per Schuljahr 2004/05 existiert keine solche Regelung von Berufsauftrag und Arbeitszeit, da diese vom Landrat im Juni 2004 zurückgewiesen und um ein Jahr verschoben worden ist. Deshalb kann in 2004/05 unter keinem Titel PAL gespielt werden.

Das Merkblatt dieser Schulleitung verlangt das aber.

Ohne die Regelung „Berufsauftrag/Arbeitszeit“, die man auf Sommer 2004 hätte haben können, existiert jetzt halt keine Differenzierung des Berufsauftrags, und es gibt keine prozentuale Aufgliederung in einzelne Bereiche, keine Aushandlung solcher Bereiche mit der Schulleitung und keine Nachweispflicht.

Prinzipiell gelten damit die traditionellen Verhältnisse im Bereich der Lehrarbeit:

Auf der Basis des Arbeitsvertrags erteilt die Lehrperson das ihr zugewiesene Unterrichtspensum. Gemäss Dekret Personalgesetz verwendet sie die restliche Arbeitszeit für die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben.

Es ist nicht einzusehen, wie Regelungen gelten sollen, die es gar nicht gibt.

Ist das jetzt Teilautonomie?

Zur „Fortbildung“ gibt es natürlich auch keine „gesetzlichen Grundlagen gemäss AVS“. Es gibt einfach das, was das AVS dafür hält – und selbst diese fragwürdigen Mitteilungen sind unzutreffend wiedergegeben:

Die 2 Schilf-Tage pro Jahr sind nicht verpflichtend, sie können „zusammen mit dem Kollegium und der Schulbehörde festgelegt werden“.

Obwohl in der Mitteilung des AVS festgehalten wird, dass die Regelungen zu „Schilf“ und zur „Osterbrücke“ unverändert geblieben seien, sind sie im Detail subtil verschärft worden: Die frühere Möglichkeit von Ausnahmeregelungen für Teilzeitpensen soll wegfallen, und Schilf soll nicht mehr als individuelle Weiterbildung angerechnet werden. Wo ist die Rechtsgrundlage für solche Kapriolen?

Der LVB wird erneut auch die Berechtigung der „Osterbrücke“ zur Sprache bringen. Noch nicht einmal sprachlich erfüllt die Wortschöpfung die einfachsten Logik-Anforderungen.

Die Regelung wurde im Juli 2004 – extrem unüblich - ohne jede Rücksprache mit den Arbeitnehmer-Organisationen bis 2006 festgelegt und kommuniziert.

Wie kann es sein, dass angesichts der Lern-Realitäten ausgerechnet diejenigen, die eher etwas wenig können, die Schülerinnen und Schüler nämlich, 3 Tage frei bekommen, während Lehrerinnen und Lehrer präsent sein müssen und die attraktiven 14 Tage der Osterferien für sich und ihre Familien nicht realisieren können?

Legt man für die drei Tage eine Vollkostenrechnung an und setzt diese in Beziehung zu den Erträgen, könnte schon eine Portion Steuerzahler-Verzweiflung aufkommen.